

## FOLGE 6 SCHIEDSREGELN & SCHWEIZER RECHT

Der Schiedsspruch ist unterschrieben, zugestellt und womöglich veröffentlicht. Was bleibt für die sechste und letzte Folge unseres Spezials zum Schiedsverfahrensrecht? Und was kannst du als nächstes tun, wenn du noch mitten im Jurastudium steckst und nach unserem Spezial mehr über Schiedsverfahren erfahren möchtest? Darüber sprechen wir mit [Anna Masser](#) und [Benji Gottlieb](#).

Das Schiedsverfahren ist entschieden. Für die obsiegende Partei wird es jetzt besonders interessant: Mit dem Schiedsspruch in der Hand sollen die zugesprochenen Ansprüche realisiert werden. In vielen Fällen zahlt der Prozessgegner freiwillig. Wirtschaftsakteure laufen sich bald wieder über den Weg. Die Streitigkeiten sind häufig nicht emotional aufgeladen. Mitunter wird im Anschluss an das Schiedsverfahren ein Vergleich ausgehandelt: Die Parteien vereinbaren einen Abschlag auf den Anspruch, sofern die unterliegende Partei sofort zahlt.

Trotzdem gibt es Fälle, in denen die unterliegende Partei schlicht überhaupt nicht zahlt. Der Schiedsspruch an sich hilft hier wenig. Es braucht die **Vollstreckung** der Entscheidung, das gilt für Schiedssprüche genauso wie für Urteile staatlicher Gerichte. Im Staat, in dem das Schiedsgericht seinen Sitz hatte oder dem das staatliche Gericht angehört, richtet sich die Vollstreckung nach nationalen Vorschriften, in Deutschland für Schiedssprüche etwa nach dem [10. Buch der ZPO](#). Liegen die Vermögenswerte des Prozessgegners aber im Ausland, stellen sich schwierige Fragen:

Was ist, wenn der Drittstaat für die Vollstreckung besondere Voraussetzungen aufstellt, die Entscheidung vorher einer intensiven Prüfung entlang des eigenen Rechts unterzieht oder Entscheidungen aus einem bestimmten Staat schlicht nicht vollstreckt? Die Antworten sind entscheidend. Für die obsiegende Partei steht eine schnelle, effektive und kostengünstige Realisierung der Entscheidung im Mittelpunkt.

Für die Vollstreckung von **Urteilen staatlicher Gerichte** braucht es hier regelmäßig **zwischenstaatliche Abkommen**. Auf der Grundlage solcher Abkommen sind etwa die Urteile deutscher Gerichte in vielen Staaten vollstreckbar. Das gilt längst nicht für jeden Staat.

Hier spielt das **Schiedsverfahren** seine **größte Stärke** aus. Die Vollstreckung und Anerkennung internationaler Schiedssprüche richtet sich schon seit 1958 nach einem einheitlichen Abkommen, der [United Nations Convention on the Recognition and Enforcement of Foreign Arbitral Awards](#) (auch "**New York Convention**"). Die New York Convention hat vor allem zwei Effekte: (a) Existiert eine wirksame Schiedsvereinbarung zwischen Parteien einer Streitigkeit, haben **staatliche Gerichte** sich auf Einrede einer Partei für **unzuständig** zu erklären. (b) Ein ausländischer Schiedsspruch ist **grundsätzlich anzuerkennen und zu vollstrecken**. Die wenigen Ausnahmen sind sehr eng, etwa wenn der Schiedsspruch gegen die öffentliche Ordnung ("public policy") eines Staates verstößt oder der Streit überhaupt nicht von einer wirksamen Schiedsvereinbarung erfasst war. Der territoriale Anwendungsbereich ist dann wieder ganz weit. Der New York Convention sind bis heute [169 Staaten](#) beigetreten. Nutzer sehen in der weltweiten Vollstreckbarkeit seit langem den [größten Vorteil von Schiedsverfahren](#).

Die obsiegende Partei kann sich mit dem Schiedsspruch also auf der ganzen Welt nach **Vermögenswerten** des Prozessgegners umsehen und die eigenen Ansprüche durchsetzen. Die Partei kann Konten, Gegenstände oder Forderungen pfänden, am besten in einem Land, in dem die Vollstreckung günstig ist und schnell veranlasst wird. Ein funktionierendes Rechtssystem ist ein gutes Zeichen. Die **Zwangsvollstreckung** bleibt aber ein **eigenes Rechtsgebiet**, das trotz der New York Convention in jedem Staat in der Sache ein wenig anders ablaufen kann. Auch erfahrene Schiedsrechtler greifen für die Vollstreckung daher häufig auf Experten zurück.

Während der Prozessgegner schon mit der Vollstreckung beginnt, suchen unterliegende Parteien ihr Glück mitunter noch in der **Aufhebung des Schiedsspruches**. Das ist nicht so einfach. Schiedssprüche sind grundsätzlich endgültig: Ein Instanzenzug ist regelmäßig nicht vorgesehen und die Aufhebung von Schiedssprüchen nur in sehr engen Grenzen möglich.

Über die Aufhebung entscheiden die staatlichen Gerichte am **Sitz des Schiedsgerichts** nach ihrem Recht. Manche Staaten sehen unterschiedliche Regelungen für nationale und internationale Schiedsverfahren vor, so etwa die Schweiz mit dem [12. Kapitel des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht \(IPRG\)](#). Die Aufhebungsgründe beruhen häufig auf dem [Model Law on International Commercial Arbitration](#) der [United Nations Commission on International Trade Law \(UNCITRAL\)](#), und entsprechen den Versagungsgründen der New York Convention.

Die Anforderungen an eine Aufhebung sind sehr hoch. Eine Aufhebung kommt nur in Betracht, wenn etwa die Schiedsvereinbarung schon gar nicht wirksam war, eine Partei in ihrem Recht auf rechtliches Gehör verletzt wurde, oder der Schiedsspruch der öffentlichen Ordnung des Staates widerspricht. Diese Anforderungen werden eng ausgelegt. Aufhebungsverfahren haben selten Erfolg.

Auch das Verfahren der Aufhebung richtet sich nach dem Recht des Staates, in dem das Schiedsgericht seinen Sitz hatte. In Deutschland kann eine Partei die Aufhebung am zuständigen OLG beantragen, gegen die Entscheidung steht die Rechtsbeschwerde zum BGH offen. In der Schweiz ist hingegen unmittelbar und ausschließlich das Schweizerische Bundesgericht (BGer) zuständig. Ein Instanzenzug im Aufhebungsverfahren wird vermieden und die Parteien bekommen eine schnellere Entscheidung. Parteien sind daher gut beraten, in der Schiedsvereinbarung den Sitz des Schiedsverfahrens bewusst zu wählen und Standardklauseln zu verwenden.

Parteivertreter und Schiedsrichter sind immer häufiger bereits aus dem Studium auf internationale Schiedsverfahren vorbereitet. Der [Willem C. Vis International Commercial Arbitration Moot](#) macht aktuell zum 29. Mal Studierende aus aller Welt mit hochaktuellen Problemen des Schiedsrechts vertraut.

Der Willem C. Vis Moot ist eine Antwort auf die eher theoretische Ausbildung an den Universitäten. Über 400 Teams aus mehr als 80 Nationen bearbeiten über etwa sechs Monate einen umfangreichen fiktiven Fall aus der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit. In schriftlicher und mündlicher Phase simuliert der Wettbewerb den Job des Anwalts im Schiedsverfahren.

In der **schriftlichen Phase** schreiben die Teams Memoranda für Schiedskläger und Schiedsbeklagten. Die Studierenden nehmen so unterschiedliche Perspektiven auf dasselbe Problem ein und schreiben anders als in Klausur oder Hausarbeit mit einem klaren Ziel vor Augen. Das ist harte Arbeit und intensive Vorbereitung auf das Berufsleben in der Kanzlei. Welche Formalia sind einzuhalten, was überzeugt den Leser, und wann ist ein Schriftsatz "bereit zur Abgabe"? Wer hier gut aufpasst, kann später direkt loslegen.

In der **mündlichen Phase** sitzt der Leser den Teilnehmenden gegenüber. Die Argumente werden in den Hearings vor tatsächlichen Schiedsrichtern vorgetragen und diskutiert – eine hervorragende Übung für die mündliche Prüfung und das Berufsleben danach. Spätestens nach der mündlichen Phase haben Teilnehmende wertvolle Englischkenntnisse für die Praxis gewonnen.

Für die **Coaches** von Moot-Teams ist der Willem C. Vis Moot die Gelegenheit, echte Führungsqualitäten herauszubilden. In der intensiven Zeit wachsen Team und Coaches eng zusammen. Der Willem C. Vis Moot bildet **Freundschaften** fürs Leben, oft über alle Kontinente verstreut. Der aufregende Blick in die Praxis kann auch Tiefen des Studiums mit einem motivierenden Ziel versehen. Bei alledem kommt der Willem C. Vis Moot der Schiedspraxis sehr nahe und macht vor allem riesigen

Spaß. Die meisten deutschen Universitäten stellen ein Team für den Wettbewerb. Die Teilnahme lohnt sich.

**Alle Folgen des Schiedsrecht-Spezials findet Ihr [hier](#) und auf [LTO-Karriere.de](https://www.lto-karriere.de)**

